

**VII. Änderung des Bebauungsplans-Nr. 19  
Der Stadt Ribnitz-Damgarten  
„Körkwitzer Weg“**

**Kartierbericht zur Faunistischen Erfassung &  
artenschutzrechtliche Beurteilung**

Stand 15.01.2026

### Angaben zur Auftragsbearbeitung

Planungsgemeinde: Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten  
Am Markt 5  
18311 Ribnitz-Damgarten

Auftraggeber: Wohnungsgenossenschaft „Am Bodden“ eG Ribnitz-Damgarten  
Rostocker Straße 13  
18311 Ribnitz-Damgarten

Boddensegler Immobilien Management UG  
Feldstraße 2  
18337 Marlow

Ansprechpartner: Herr H. Schulz  
Herr P. Brandenburg

### Faunistische Kartierung & Artenschutzprüfung B-Plan 19 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer: natur & meer - Dipl.-Ing. Björn-Christian Russow

Postanschrift: natur & meer – Dipl.-Ing. Björn-Christian Russow  
Fischerweg 408  
18069 Rostock

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Björn Russow  
Telefon: 0381 202 703 92  
mobil: 0172 3913719  
e.mail: bjoern.russow@t-online.de

Fertigstellungsdatum: 15.01.2026

| Version | Datum      | Dokumentenbeschreibung | erstellt | geprüft | freigegeben      |
|---------|------------|------------------------|----------|---------|------------------|
| 01      | 15.01.2026 | Entwurfssfassung       | Russow   | BRU     | <i>B. Russow</i> |
| 02      |            | Endfassung             | Russow   |         |                  |

## Inhaltsverzeichnis

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| 1 Anlass und Aufgabenstellung .....   | 4            |
| 2 Methodische Grundlagen .....  | 4            |
| 2.1 Untersuchungsgebiet .....   | 4            |
| 2.2 Untersuchungsdaten .....  | 6            |
| 3 Untersuchungsmethoden .....   | 6            |
| 3.1 Brutvögel.....  | 7            |
| 3.2 Fledermäuse .....   | 7            |
| 3.2.1 Baumquartiere und Gebäudequartiere sowie Höhlen-/Nischennistplätze von<br>Fledermäusen und Vögeln ..... | 10           |
| 3.3 Reptilien.....  | 10           |
| 3.4 Amphibien .....   | 12           |
| 4 Ergebnisse .....  | 15           |
| 4.1 Brutvögel.....  | 15           |
| 4.2 Fledermäuse .....   | 19           |
| 4.3 Reptilien .....   | 22           |
| 4.4 Amphibien .....   | 22           |
| 4.5 Bäume im Geltungsbereich .....  | 23           |
| 4.6 Bauwerke im Geltungsbereich.....  | 24           |
| 4.7 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten .....  | 32           |
| 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung .....   | 32           |
| 5.1 Beeinträchtigungsanalyse .....  | 32           |
| 5.2 Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung.....  | 33           |
| 5.3 Fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit .....   | 35           |
| 5.3.1 Datengrundlage und Prüfungsumfang.....  | 35           |
| 5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....  | 39           |
| 5.4.1 Fledermäuse .....   | 39           |
| 5.4.2 Brutvögel.....  | 39           |
| 6 Literatur und Quellen.....  | 41           |

## Abbildungsverzeichnis

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| Abb. 1: Untersuchungsraum B-Plan 19 RDG .....   | 5            |
| Abb. 2: Arbeitsoberfläche des Programms BatExplorer .....   | 8            |
| Abb. 3: Standorte zur Aus-/Einflugerfassung .....   | 9            |
| Abb. 4: Bereich mit Habitatpotenzial der Zauneidechse .....   | 11           |
| Abb. 5: Gewässer im Geltungsbereich und erweiterten Untersuchungsraum.....                          | 13           |
| Abb. 6: Betrachtungsraum für Amphibien sowie Lagedarstellung der Gewässer.....                      | 14           |
| Abb. 7: Verteilung der Brutvogelarten im Untersuchungsraum (Abkürzungen gem.<br>Sp. 0, Tab. 2)..... | 18           |
| Abb. 8: Quartiernachweise von Fledermäusen im Untersuchungsraum .....                               | 20           |
| Abb. 9: Quartierbereich an ehemaliger Videothek.....  | 21           |
| Abb. 10: Ansicht grabenartige Sammelgrube im Geltungsberiech .....                                  | 23           |
| Abb. 11: Lage und Art der Bauwerke im Geltungsbereich.....  | 25           |

## Tabellenverzeichnis

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| Tab. 1: Untersuchungstermine, Untersuchungsgegenstand und Witterung..... | 6            |
| Tab. 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet .....            | 15           |
| Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsgebiet .....         | 19           |
| Tab. 4: Nachgewiesene Amphibienart im Untersuchungsgebiet .....          | 22           |
| Tab. 5: Übersicht zu den untersuchten Bauwerken.....                     | 26           |
| Tab. 6: Bilddokumentation der Gebäudekontrolle .....                     | 28           |
| Tab. 7: Abschichtung der planungsrelevanten Arten und Artengruppen ..... | 36           |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten schafft mit der VII. Änderung des Bebauungsplans-Nr. 19 „Körkwitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB die städtebauliche Voraussetzung zur Errichtung von Wohnbebauung.

Da mit der Umsetzung der Planinhalte des B-Plans Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sein könnten, ist auf Grundlage aktueller Erhebungen eine fachliche Beurteilung der Belange des besonderen Artenschutzes vorzunehmen. Auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten waren zur Beurteilung der Beeinträchtigungen im Geltungsbereich der B-Planänderung sowie daran angrenzenden Flächen die Arten/-gruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien zu erfassen sowie die Gruppe der Reptilien auf Habitatpotenzial zu prüfen.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Erfassung in der Aktivitätsperiode 2024 dargelegt und hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gem. §44 BNatSchG beurteilt.

## 2 Methodische Grundlagen

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen etwa 1.300 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG (vgl. LUNG 2009, 2011). Von den gesetzlich geschützten Arten werden rund 250 Arten als planungsrelevant eingestuft. Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG, nach § 34 BNatSchG sowie nach § 14-17 BNatSchG i.V.m. den Vorgaben des NatSchAG MV zu gewährleisten, erfolgte im Jahr 2024 im potenziellen Baubereich zuzüglich eines Pufferbereichs eine Untersuchung der Arten/-gruppen Brutvögel, Fledermäuse (Quartierprüfung), Amphibien und Reptilien (Habitatprüfung Zauneidechse).

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum liegt in der Ortslage Ribnitz-Damgarten im Dreieck zwischen der Rostocker Straße und der Straße Am See im westlichen Teil des Ortsteils Ribnitz. Der südliche Teil des Untersuchungsraumes wird von einem Einzelhaus mit Nebengebäuden und aufgelassenem Hausgarten gebildet. Der Garten ist gegenwärtig grünlandartig ausgeprägt. Der Nordteil des Untersuchungsraumes wird von einer ehemaligen Videothek (DDR-Kaufhallen-Standardbau) sowie Nebengebäuden und Ablagerungen eingenommen. Zum Zeitpunkt der Kartierung war die Liegenschaft weitgehend beräumt. Zwischen den beiden Teilen liegt eine grabenartige Sammelgrube für Abwasser, die von älteren Gehölzen gesäumt wird. Außerhalb des Geltungsbereichs liegt in Nähe der Sammelgrube ein unterirdisches Schmutzwasser-Pumpwerk. Der engere Untersuchungsraum (Geltungsbereich) wird auf der West- und Südseite von der Rostocker Straße und der Straße Am See eingefasst. Die Straßen werden auf den dem Geltungsbereich abgewandten Seiten von Wohn- und Geschäftshäusern gesäumt. Nördlich schließt sich an den Geltungsbereich eine regelmäßig gemähte Freifläche an. Östlich bestehen

ebenfalls Gebäude, teilweise in Grünflächen eingefügt. Die Lage des Untersuchungsraumes ist in Abb. 1 ersichtlich.



**Abb. 1: Untersuchungsraum B-Plan 19 RDG**

## 2.2 Untersuchungsdaten

In der nachfolgenden Tabelle sind die Daten zu den Untersuchungen aufgeführt.

**Tab. 1: Untersuchungstermine, Untersuchungsgegenstand und Witterung**

| Datum      | Uhrzeit     | Witterung  | Kartierung                |
|------------|-------------|--|---------------------------|
| 14.03.2024 | 15.00-16.00 | +12°C, Bew. 0/8, Wind 3 km/h aus S                           | Erstbegehung              |
| 15.03.2024 | 05.00-08.00 | +8°C, Bew. 3/8, Wind 21 km/h aus SSW                         | BV-T1                     |
| 22.03.2024 | 08.00-11.30 | +11°C, Bew. 4/8, Wind 18 km/h aus NW                         | A-G1, R-Ü                 |
| 23.03.2024 | 22.00-23.30 | +5°C, Bew. 1/8, Wind 12 km/h aus SW                          | BV-N1                     |
| 01.04.2024 | 05.50-07.00 | +8°C, Bew. /8, Wind 4 km/h aus ESE,<br>Nebel                 | BV-T2                     |
| 13.04.2024 | 19.45-21.15 | +13°C, Bew. 2/8, windstill                                   | A-VH1                     |
| 21.04.2024 | 05.30-06.00 | 0°C, Bew. 1/8, windstill, Bodenfrost bei SA                  | BV-T3                     |
| 27.04.2024 | 21.30-22.30 | +11°C, Bew. 3/8, Wind 19 km/h aus ESE                        | BV-N2, A-VH2              |
| 05.05.2024 | 05.00-05.30 | +12°C, Bew. 5/8, Wind 14 km/h aus E, in<br>der Nacht Schauer | BV-T4, A-G2               |
| 19.05.2024 | 03.55-05.50 | +14°C, Bew. 4/8 auf 8/8, windstill, bis 4.14<br>Regen        | FIm-EA1, BV-<br>T5, A-VH3 |
| 06.06.2024 | 06.30-07.30 | +9°C, Bew. 4/8, Wind 6 km/h aus W                            | BV-T6                     |
| 20.07.2024 | 21.00-23.00 | +24°C => +18°C, Bew. 0/8, Wind 17 km/h<br>aus E abflauend    | FIm-AE2                   |
| 13.01.2026 | 13.30-14.45 | +3 °C, Bew. 8/8, Wind 5 km/h aus NW,<br>fallender Nebel      | FIm-Q1                    |

### Erläuterungen:

BV – Brutvogelkartierung, Tx – Tagbegehung Nr., Nx – Nachtbegehung Nr.; R-Ü – Reptilienkartierung Übersichtsbegehung.; FIm-AEx Fledermauskontrolle Ausflug/Einflug Nr., FIm-Qx – Quartierkontrolle in Bäumen und Gebäuden-Nrx; A – Amphibienkartierung, Gx – Sichbeobachtung, Kescherfang, Lauch- und Larvenkontrolle am Gewässer Nr., VHx – Verhören rufender Tiere Nr.

## 3 Untersuchungsmethoden

In den nachfolgenden Kapiteln wird näher auf die angewandte Untersuchungsmethodik und ggf. erforderliche Anpassungen der Standardmethode auf die örtlichen Gegebenheiten eingegangen.

### 3.1 Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte methodisch in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Gemäß LUNG (2018), Anlage 2a, sind zur Gewinnung verlässlicher Daten sechs Tag- und zwei Nacht-Begehungen erforderlich. Zur Bestandsermittlung im Planungsraum wurden sechs Tagbegehungen sowie zwei Abend-/Nachtbegehungen, teilweise in Kombination mit anderen Erfassungen, durchgeführt.

Als Brutvogel wurde ein Vogel-Nachweis dann gewertet, wenn revieranzeigendes Verhalten (Gesang, Balz, Warnlaute, Revierkämpfe) an mindestens zwei Begehungsterminen an ungefähr demselben Ort beobachtet/verhört werden konnte. Bei eindeutig brutverdächtigen Merkmalen (z.B. Nestbau, Futtertragen, Junge führende Altvögel) war jeweils ein Nachweis für die Einstufung als Brutvogel ausreichend. Alle anderen Arten wurden als Gastvögel gewertet. Dazu zählen auch diejenigen, für die eine erfolgreiche Brut innerhalb der Kartierfläche aufgrund fehlender Bruthabitate unwahrscheinlich zu sein schien. Auf Nestersuche wurde aus Gründen des Artenschutzes verzichtet. Da für die Mehrzahl der Arten ein Reproduktionserfolg nicht belegt werden konnte, ist die Angabe Brutpaare (BP) gleichbedeutend mit Revierpaaren.

Da die mittlere Reviergröße und der real genutzte Raum eines Revierpaares vieler Arten die Größenordnung des Geltungsbereiches deutlich überschreiten, wurde ein Abstandsbereich von 50 m zum Geltungsbereich in die Untersuchungen einbezogen. Dieses Vorgehen dient der Erkennung von Teillebensräumen von Revierpaaren mit einem Revierzentrum außerhalb des Vorhabenraumes sowie als Basis der Beurteilung des Störungsverbotes gem. §44 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz für Brutvorkommen mit Revierzentrum außerhalb des Vorhabenraumes.

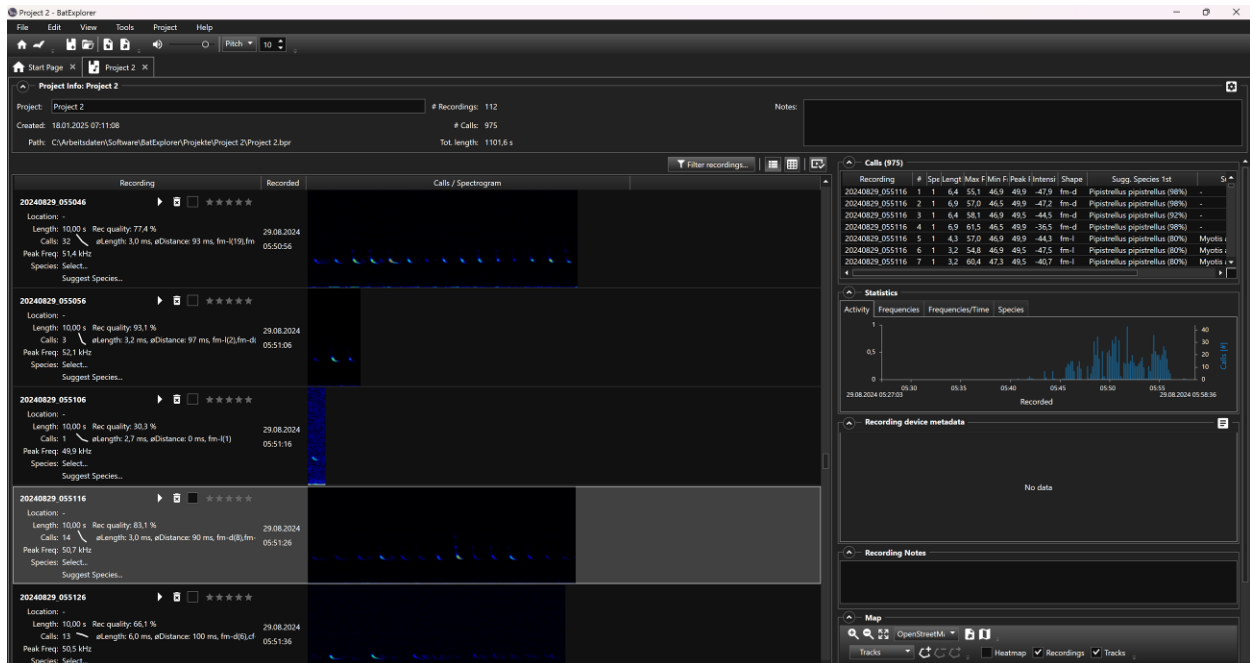
Die Gefährdungseinstufung der nachgewiesenen Arten wurden der Roten Listen der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) sowie der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (RYSILAVY et al. 2020) entnommen.

### 3.2 Fledermäuse

Zur Erfassung von Fledermausquartieren kamen eine Ausflugkontrolle von ½ Stunde vor Sonnenuntergang bis zur vollständigen Dunkelheit sowie eine Einflugkontrolle von beginnender (bürgerlicher) Dämmerung bis ½ Std. nach Sonnenaufgang zur Anwendung. Bei der Aus- bzw. Einflugkontrolle wurden ein Ultraschallmikrofon (DODOTRONIC Ultramic 384BLE) in Kombination mit einem Android-Smartphone/Tablet und einer Fledermaus-Erfassungssapp (BatRecorder, Entwickler Bill Kraus), ein Fernglas (Fa. Zeiss, Conquest 10x42) sowie Wärmebildtechnik (Fa. Pulsar, Accelor 2) verwendet. Die Beobachtung erfolgte gegen den klaren Himmel, um aus- bzw. einfliegende Tiere sehen zu können. Die Untersuchungen fanden jeweils an einem Termin Mitte Mai und Mitte Juli statt. Die Standorte der Ein-/ Ausflugkontrollen sind in Abb. 3 ersichtlich.

Bei der Brutvogelkartierung wurde bei sehr frühen Terminen ebenfalls auf einfliegende Fledermäuse geachtet.

Die (teil)automatisierte Vorsortierung/Auswertung der aufgezeichneten Daten erfolgte mit dem Programm BatExplorer der Fa. Elekon (Quelle: <https://www.batlogger.com/de/products/batexplorer/>). Die Nachbestimmung wurde durch Herrn Pommeranz, Büro Nachtschwärmer, übernommen.



**Abb. 2: Arbeitsoberfläche des Programms BatExplorer**

Die Gefährdungseinstufung der nachgewiesenen Arten wurden der Roten Listen der Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991) sowie der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Säugetiere (MEINIG et al. 2020) entnommen.



**Abb. 3:** Standorte zur Aus-/Einflugerfassung

### 3.2.1 Baumquartiere und Gebäudequartiere sowie Höhlen-/Nischennistplätze von Fledermäusen und Vögeln

Da mit der Umsetzung der Planinhalte der Abbruch von Gebäuden sowie die Rodung von Gehölzen verbunden sind, wurde der Gebäude- und Altbaumbestand in die Untersuchungen einbezogen. In den Bestand ist vorhabenbedingt ein Eingriff durch Fällung vorgesehen. Entsprechend war eine dezidierte Kontrolle der Gebäude auf Hinweise einer Quartiernutzung (Kot, Fraßreste, Schleifspuren, Tiere etc.) sowie einzelner Bäume auf Baumhöhlen, Risse und große Borkenschuppen im laublosen Zustand erforderlich. Die Kontrolle erfolgte unter Zuhilfenahme von Fernglas, Endoskop und Spiegeln sowie einer leistungsstarken LED-Taschenlampe.

Der überwiegende Teil des Baumbestandes wurde in der VII: Änderung des B-Plans Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten von den Baufeldern ausgenommen und ist nicht durch Fällung oder Beschädigung gefährdet. In diesem Bestand erfolgte keine Kontrolle, da keine baubedingten Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planinhalte zu befürchten ist.

### 3.3 Reptilien

Besonderes Augenmerk der Erfassung von Reptilien lag im Bereich des Geltungsbereichs auf Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Art des Anhang IV der FFH-RL. Ein Auftreten von Schlingnatter und Sumpfschildkröte war aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet und der Lage im Siedlungsraum grundsätzlich auszuschließen. Für die Zauneidechse waren Vorkommen zunächst nicht auszuschließen. Entsprechend erfolgte zu Beginn der Aktivitätsperiode der Art eine Übersichtkartierung.

Im Zuge dieser Begehung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsraum keine Habitate der Zauneidechse vorhanden sind, die nach Ausprägung und Größe mittelfristig für die Aufrechterhaltung einer Population als hinreichend erscheinen. Für einen sehr kleinen Bestand des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigejos*) erfolgte regelmäßig bei den Begehungen eine Kontrolle durch langsames Abschreiten.

Gemäß LUNG M-V (2018), Anlage 2a, sind zur Gewinnung verlässlicher Daten bei der Erfassung von Reptilien fünf Begehungen erforderlich. Aufgrund der geringen Ausdehnung des pot. Habitates (ca. 150 m<sup>2</sup>) erfolgte eine Sichtbeobachtung im Rahmen der anderen Kartierungen.

Die Gefährdungseinstufung der nachgewiesenen Arten wurde der Roten Listen der Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1992) sowie der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Reptilien (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) entnommen.



**Abb. 4:** Bereich mit Habitatpotenzial der Zauneidechse

### 3.4 Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von einem Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs sowie mehreren Gewässern im 500 m – Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans wurden zur Amphibienkartierung die fachlich üblichen Methoden angewendet, wie das abendliche/nächtliche Verhören und Ableuchten am Gewässer sowie das Keschern von Laich/Larven/Kaulquappen (vgl. SCHLÜPMANN & KUPFER 2009).

Gemäß LUNG (2018), Anlage 2a, sind zur Gewinnung verlässlicher Daten an Reproduktionsgewässern vier Begehungen erforderlich. Bei den Untersuchungen im Bereich des B-Plans Nr. 19 erfolgten zwei Begehungen am Gewässer (Keschern, Sichtbeobachtung), zwei Nachtbegehungen zum Verhören am Gewässer sowie zwei Nachsuchen von Tieren im Sommerlebensraum (Geltungsbereich B-Plan) bei optimaler Witterung. Die Kartierung erfolgte teilweise im Zusammenhang mit anderen Erfassungen. Eine dezidierte Erfassung erfolgte im engeren und im erweiterten Untersuchungsraum. Für den Gesamttraum (500-m-Umfeld des Geltungsbereichs) erfolgt eine Einschätzung zur Beziehung aus Laichgewässer(n), Sommer- und Winterlebensräumen.

Bei den Felduntersuchungen kamen folgende Kartierungsmethoden zur Anwendung:

- Nachsuche von wandernden/ Nahrung suchenden Tieren (Sommerlebensraum) im Geltungsbereich des B-Plans durch Nachsuche (abendliches Ableuchten an warmen Tagen mit Taubildung/Regen),
- Nachsuche von Tieren in Tagesverstecken, wie Gehölzsäumen, Wegrändern, Ablagerungen,
- Das abendliche/nächtliche Verhören von Individuen an potenziellen Laichgewässern,
- Keschern von Laich und Kaulquappen in den Gewässern.

Aufgrund der nur mit Fangzaun zu ermittelnden Herbstwanderung geringer Individuenzahlen erfolgte die Einschätzung des Untersuchungsraumes als Wanderkorridor oder Überwinterungshabitat anhand bekannter Habitatansprüche und der Lage möglicher Überwinterungshabitate im Verhältnis zu den umgebenden potenziellen Laichhabitaten.

Die Lage der Gewässer im erweiterten Untersuchungsraum und im 500 m – Abstandsbereich zum B-Plan ist in den Abb. 5 & 6 enthalten.

Die Gefährdungseinstufung der nachgewiesenen Arten wurde der Roten Listen der Amphibien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1992) sowie der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Amphibien (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b) entnommen.



**Abb. 5:** Gewässer im Geltungsbereich und erweiterten Untersuchungsraum



**Abb. 6:** Betrachtungsraum für Amphibien sowie Lagedarstellung der Gewässer

## 4 Ergebnisse

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Kartierung zwischen März und Juni 2024 dokumentiert und bewertet.

### 4.1 Brutvögel

Bei den Kartierungen 2024 wurden elf Brutvogelarten im Gesamtuntersuchungsraum erfasst. Von den festgestellten Arten wird eine Art mit einer Gefährdungseinstufung in den Roten Listen Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns geführt oder als streng geschützt im Sinne des §7 (2) Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz eingestuft. Eine weitere Art wird bisher nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in der Vorwarnstufe in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns geführt. Eine Übersicht der Brutvogelarten, einschließlich deren Status, die ermittelte Häufigkeit sowie die Einstufung nach den aktuellen Roten Listen Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns (RYSILAVY et al. 2021, VÖKLER et al. 2014) ist in Tab 2 zusammengestellt. Eine Lagedarstellung der Revierzentren ist Abb. 7 zu entnehmen.

Tab. 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

| Abkürzung | Name der Art                                  | Schutz / Gefährdung | Brutbiotop | als Fortpflanzungsstätte geschützt, LUNG (2016) | i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2016) | Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt, LUNG (2016) | Anzahl Reviere im Geltungsbereich | Anzahl Reviere 50-m-Abstandsbereich |
|-----------|---|---------------------|------------|---|--|---|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Sp. 0     | Sp. 1   | Sp. 2               | Sp. 3      | Sp. 4   | Sp. 5  | Sp. 6   | Sp. 7                             | Sp. 8                               |
| A         | Amsel<br><i>Turdus merula</i>                 | -                   | GB         | [1]   | .  | 1   | 1                                 | 3                                   |
| Bm        | Blaumeise<br><i>Cyanistes caeruleus</i>       | -                   | GB         | [2]   | X  | 2   | 0                                 | 1                                   |
| He        | Heckenbraunelle<br><i>Prunella modularis</i>  | -                   | HB         | [1]   | .  | 1   | 0                                 | 1                                   |
| Hr        | Hausrotschwanz<br><i>Phoenicurus ochruros</i> | -                   | SB         | [2]   | x  | 3   | 0                                 | 1                                   |
| H         | Hausperling<br><i>Passer domesticus</i>       | MV V                | SB         | [2]   | x  | 3   | 0                                 | 5-10                                |
| Gr        | Gartenrotschwanz                              | -                   | GB         | [1]   | .  | 1   | 0                                 | 1                                   |

| Abkürzung | Name der Art                                 | Schutz / Gefährdung | Brutbiotop | als Fortpflanzungsstätte geschützt, LUNG (2016) | i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2016) | Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt, LUNG (2016) | Anzahl Reviere im Geltungsbereich | Anzahl Reviere 50-m-Abstandsbereich |
|-----------|--|---------------------|------------|---|--|---|-----------------------------------|-------------------------------------|
|           | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>               |                     |            |   |  |   |                                   |                                     |
| Kg        | Klappergrasmücke<br><i>Curruca curruca</i>   | -                   | GB         | [1]   | .  | 1   | 1                                 | 0                                   |
| Mg        | Mönchsgrasmücke<br><i>Sylvia atricapilla</i> | -                   | GB         | [1]   | .  | 1   | 1                                 | 3                                   |
| M         | Mehlschwalbe<br><i>Delichon urbicum</i>      | MV 3,<br>BRD 3      | SB         | [1]   | .  | 1   | 0                                 | 2                                   |
| Z         | Zaunkönig<br><i>Troglodytes troglodytes</i>  | -                   | GB         | [1]   | .  | 1   | 1                                 | 3                                   |
| Zi        | Zilpzalp<br><i>Phylloscopus collybita</i>    | -                   | GB         | [1]   | .  | 1   | 0                                 | 2                                   |

**Erläuterung:**

- Sp. 0 Artkürzel gemäß den Vorgaben des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten): [https://www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb\\_artkuerzel.pdf](https://www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_artkuerzel.pdf).
- Sp. 1 Den deutschen Artnamen wird das in der Darstellung zur Verbreitung der Arten im Untersuchungsgebiet verwendete Kürzel vorangestellt.
- Sp. 2 Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind generell alle europäischen Vogelarten geschützt. Die hier ausgewiesenen Arten genießen jedoch einen strengen Schutz und/oder werden in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern in den Roten Listen mit einem Gefährdungsstatus geführt.  
Gefährdung: MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht, MV 2 – in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet, MV 3 – in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, MV V – in Mecklenburg-Vorpommern Art der Vorwarnliste; BRD 1 – vom Aussterben bedroht, BRD 2 – in der BRD stark gefährdet, BRD 3 – in der BRD gefährdet, BRD 4 – in der BRD in der Vorwarnliste geführt; BASV-S - nach der Definition von § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art.
- Sp. 3 BP – Brutparasit; GB – Gehölzbrüter, allgemein, auch Bodenbrüter innerhalb von geschlossenen Gehölzbiotopen; GG – bevorzugte Nutzung von Großgehölzen, Wald, Parks etc.; HB – Heckenbrüter, Strauch- und Gebüschbrüter; OB – Offenlandbrüter auf Wiesen, Weiden, Äckern / Acker- und Wiesenbrüter; HO – Halboffenlandbrüter, Ruderalfluren, Grassäume, junge Gehölzsukzessionen, Offenland mit einzelnen Büschen, Waldschneisen und Waldwiesen; RB – Röhrichtbrüter; SB – Siedlungsbrüter, alle Arten mit einer bevorzugten Nutzung von Siedlungsräumen zur Brut; (...) – Brutplätze in anderen Habitaten möglich.
- Sp. 4 gemäß LUNG M-V (2016) als Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt: [1] – Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz; [1a] - Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100 m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone); [2] – System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt

nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [2a] – i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [4] – Nest und Brutrevier; [5] – Balzplatz.

- Sp. 5 gemäß LUNG M-V (2016) erfolgt i.d.R. bei den angegebenen Arten eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.
- Sp. 6 gemäß LUNG M-V (2016) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1): 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode; 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte; 3 = mit der Aufgabe des Reviers; 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers; W x = nach x Jahren (gilt für die ungenutzten Wechselhorste in besetzten Revieren).
- Sp. 7 Anzahl der ermittelten Revierpaare im Untersuchungsraum, Angaben in Klammern ( ) – Art nutzt das Untersuchungsgebiet als Teillebensraum, weist jedoch im betrachteten Raum keinen Brutplatz auf. Die Angabe gibt die Anzahl der Revierpaare im Geltungsbereich wieder.
- Sp. 8 Anzahl der ermittelten Revierpaare im erweiterten Untersuchungsraum. Angaben in Klammern (...) – Art nutzt das Untersuchungsgebiet als Teillebensraum, weist jedoch im betrachteten Raum keinen Brutplatz auf.

Das Artenspektrum des engeren Untersuchungsgebietes ist arten- und auch individuenarm und setzt sich aus häufigen und allgemein verbreiteten Arten zusammen. Das Gesamtuntersuchungsgebiet (Geltungsbereich + 50-m-Umfeld) wird ebenfalls als artenarm eingestuft.

Im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte ist eine Fällung von Bäumen und Büschen sowie ein Abbruch von Gebäuden mit Spalten, Rissen oder Höhlen, die als Fortpflanzungsstätten von Arten mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte - Tab. 2, Sp. 4 mit [2], [2a] oder [3] sowie in Spalte 6 mit 2 oder 3 vermerkt – dienen könnten, vorgesehen. Hierfür erfolgte eine dezidierte Sichtkontrolle von potenziellen Habitatstrukturen im Geltungsbereich. Das Ergebnis der Kontrolle ist in den Kap. 4.5 & 4.6 ersichtlich.



Abb. 7: Verteilung der Brutvogelarten im Untersuchungsraum (Abkürzungen gem. Sp. 0, Tab. 2).

Es ist im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten kein Verlust von Brutstätten von Arten mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte zu erwarten. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen oder Tötungen sind die allgemeinen Vorschriften des §39 BNatSchG umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung 01.03. bis 30.09. eines Jahres).

Für alle weiterhin im erweiterten Untersuchungsraum festgestellten Arten ist keine Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Baumaßnahme zu erkennen. Bauzeitliche Störungen sind durch die Einführung einer Bauzeitenbeschränkung in Kombination mit Vergrämungsmaßnahmen soweit abzumindern, dass eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Da der gesamte Untersuchungsraum in einem durch Störungen (Licht, Lärm, Bewegung) geprägten Gebiet liegt, ist von einer angepassten Verhaltensweise der lokalen Brutpaare der ansässigen Vogelarten auszugehen. Hier sind keine gesonderten Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

## 4.2 Fledermäuse

Zur Ermittlung von Fledermausquartieren im Gebäude- und Altholzbestand des Untersuchungsraumes erfolgten am 19. Mai und 20. Juli 2024 jeweils eine Ein- bzw. Ausflugkontrolle. Bei den Untersuchungen wurden am 19. Mai eine an die ehemalige Videothek anfliegende Mückenfledermaus sowie eine anfliegende Mückenfledermaus im Altholzbestand des zentralen Geltungsbereichs festgestellt. Bei einer Sichtkontrolle wurden in den Gehölzen des zentralen Geltungsbereiches keine auffälligen Höhlungen, jedoch Astanbrüche und Borkenschuppen entdeckt. Entsprechend wird das Vorkommen als Quartiervermutung angesprochen. Die Lage der nachgewiesenen/ vermuteten Quartierstrukturen ist Abb. 8 zu entnehmen.

**Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsgebiet**

| dt. Name         | wiss. Name                   | Anzahl | RL-MV | RL-D | Schutz | Anh. II/IV<br>FFH-RL |
|------------------|------------------------------|--------|-------|------|--------|----------------------|
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | 2      | MV 4  | *    | BASV-S | IV                   |

### Erläuterung:

Gefährdung: RL-MV: MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht, MV 2 – in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet, MV 3 – in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, MV V – in Mecklenburg-Vorpommern Art der Vorwarnliste, MV D – Datenlage defizitär, MV 4 – in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet; RL-D: BRD 1 – vom Aussterben bedroht, BRD 2 – in der BRD stark gefährdet, BRD 3 – in der BRD gefährdet, BRD V – in der BRD in der Vorwarnliste geführt, D \* – in der BRD nicht gefährdet;

Schutz: BASV - nach der Definition von § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art, BASV-S - nach der Definition von § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art.

Anh. II/IV FFH-RL: II - Art des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU, IV - Art des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.

Im Rahmen der Untersuchungen erfolgte eine Kontrolle des Gebäude- und Baumbestands im Geltungsbereich auf Höhlungen, Risse, Spalten etc.. Ziel der Untersuchung war die Ermittlung

des Habitatpotenzials für Fledermäuse, aber auch für höhlen- und nischenbrütende Vögel. Die Ergebnisse werden in den Kap. 4.5 & 4.6 dargelegt.



**Abb. 8: Quartiernachweise von Fledermäusen im Untersuchungsraum**

Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen wird das Gebäude der ehemaligen Videothek abgebrochen. Damit ist ein Verlust des Quartiers eines Einzeltiers der Mückenfledermaus verbunden. Der Verlust ist im Verhältnis 1:3 durch die Installation von Quartierkästen auszugleichen. Der Ersatz ist im räumlichen Zusammenhang zu erbringen. Geeignete Installationsorte ist die Fassade eines neu zu errichtenden Gebäudes oder auch der Altbaumbestand im zentralen Bereich des Geltungsbereichs.



**Abb. 9: Quartierbereich an ehemaliger Videothek**

### 4.3 Reptilien

Bei der Untersuchung der Reptilien wurden im Jahr 2024 keine Reptilien im Untersuchungsraum festgestellt. Für die Zauneidechse war bereits die Erwartungshaltung aufgrund des sehr kleinen Bereichs mit Habitatpotenzial und einer starken Isolierung des Raumes gering. Dies wurde durch die Untersuchungen bestätigt.

### 4.4 Amphibien

Bei den Untersuchungen wurde der Teichfrosch/ Wasserfrosch-Agg. in allen Gewässern des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Das grabenartige Sammelbecken im Geltungsbereich wies wenige Exemplare der Art auf. Es ist aufgrund der Ausprägung dieses Gewässers davon auszugehen, dass die einwandernden Tiere das Gewässer nicht mehr verlassen können (siehe Abb. 10).

**Tab. 4: Nachgewiesene Amphibienart im Untersuchungsgebiet**

| dt. Name                       | wiss. Name                     | RL-MV | RL-D  | Schutz | Anh. II/IV<br>FFH-RL |
|--------------------------------|--------------------------------|-------|-------|--------|----------------------|
| Sp. 1                          | Sp. 2                          | Sp. 3 | Sp. 4 | Sp. 5  | Sp. 6                |
| Wasserfrosch-Agg., Teichfrosch | <i>Pelophylax „esculentus“</i> | 3     | *     | BASV   | -                    |

**Erläuterung:**

Sp. 3 & 4 Gefährdung: RL-MV: MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht, MV 2 – in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet, MV 3 – in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, MV V – in Mecklenburg-Vorpommern Art der Vorwarnliste, MV D – Datenlage defizitär, MV \* – in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet; RL-D: BRD 1 – vom Aussterben bedroht, BRD 2 – in der BRD stark gefährdet, BRD 3 – in der BRD gefährdet, BRD V – in der BRD in der Vorwarnliste geführt, D \* – in der BRD nicht gefährdet;

Sp. 5 Schutz: BASV - nach der Definition von § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art, BASV-S - nach der Definition von § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art.

Sp. 6 Anh. II/IV FFH-RL: 2 - Art des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU, 4 - Art des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.

Für den Klosterbach ist in der Gelegezone ebenfalls von einer Reproduktion des Teichfroschs auszugehen. Es wurden bei den Kartierungen diverse rufende Männchen ermittelt.

Die Uferbereiche des Ribnitzer Boddens sowie die daran angrenzenden Röhrichte und Riese stellen gute Reproduktionsbedingungen für Amphibien. Bei der nächtlichen Verhörkontrolle wurden jedoch auch für diesen Bereich nur Teichfrösche erfasst. Die pot. Laichreviere im Saum des Ribnitzer Boddens stehen in keinem direkten Lebensraumzusammenhang mit dem Geltungsbereich des B-Plans. Aufgrund des Vorhandenseins von Gehölzen und Röhrichten in der Uferzone muss davon ausgegangen werden, dass auch die Sommer- und Überwinterungshabitate im unmittelbaren Umfeld des Gewässers liegen.

Aufgrund der Lage und Verteilung der Gewässer im Umfeld des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 19 RDG ist für den Geltungsbereich keine besondere Bedeutung als Sommerlebensraum oder Überwinterungshabitat von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten abzuleiten.



**Abb. 10:** Ansicht grabenartige Sammelgrube im Geltungsbereich

#### 4.5 Bäume im Geltungsbereich

In den eigentlichen Baufeldern finden sich keine Altbäume. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs sind im Umfeld des zum Abbruch stehenden Gebäudes, einschließlich Nebengebäude, ein Apfelbaum (*Malus domestica*) und eine Eibe (*Taxus baccata*). Beide Gehölze weisen eine Höhe von etwa 3 m auf und haben keine Asthöhlungen oder anderes Quartierpotenzial.

Die im zentralen Geltungsbereich gelegenen Altbäume (Birken, Weiden und Erlen) weisen eine geringe Anzahl an Astlöchern, Rissen, Astanbrüchen und größeren Borkenschuppen auf. Für den gesamten Bestand wurde im Bebauungsplan ein Bestandsschutz festgesetzt, so dass eine Fällung oder Beschädigung auszuschließen sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der erforderlichen Rodung von Gehölzen kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sowie Brutvögeln mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte verbunden ist.

#### 4.6 Bauwerke im Geltungsbereich

Innerhalb des Geltungsbereichs der VII. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Körkwitzer Weg“ der Stadt Ribnitz-Damgarten befinden sich mehrere Bauwerke oder als Bauwerke anzusprechende bauliche Objekte. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen, der erheblichen Störung der lokalen Population von Arten oder der Beschädigung/ Zerstörung von Habitaten erfolgte eine fachliche Untersuchung der Bauwerke auf das Vorhandensein von Individuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Hinweisen auf eine Quartiernutzung bzw. eine Nistplatznutzung untersucht. In Abb. 11 ist die Lage und Bezeichnung der untersuchten Bauwerke ersichtlich, Tabelle 5 gibt einen Überblick zu den Untersuchungsergebnissen. In Tabelle 6 sind die Gebäude bildlich dargestellt.



Abb. 11: Lage und Art der Bauwerke im Geltungsbereich

Tab. 5: Übersicht zu den untersuchten Bauwerken

| Nr. des Bauwerks | Art                                   | Ergebnis der Untersuchung   |
|------------------|---------------------------------------|---|
| 1                | Mehrzweckgebäude, ehemalige Videothek | <p>Die Videothek ist ein aus Fertigelementen errichtetes Mehrzweckgebäude aus dem Zeitraum der DDR. Die Decken sind abgehängt und geben keinen Blick auf die Decke. Das Dach ist aus Metall gefertigt. Im Innenraum wurden in Deckenhöhe viele Spinnweben festgestellt, was auf keine Flugaktivität von Fledermäusen schließen lässt. Es wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes als Winterquartier gewonnen. Eine Nutzung der Fensterlaibung aus Holz auf der Ostseite des Gebäudes als Sommerquartier wurde bereits durch Aus-/Einflugkontrolle ermittelt.</p> <p>Im Ergebnis wurden – neben der bekannten Nutzung durch eine Fledermaus - keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse dokumentiert.</p> |
| 2                | Schuppen                              | <p>Der Schuppen ist aus dünnwandigem Material gefertigt und besitzt ein Metaldach mit Mineralwolldämmung. Der Innenraum war gut kontrollierbar.</p> <p>Im Ergebnis wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse dokumentiert.</p>  |
| 3                | Wegeplatten                           | <p>Eine Ansammlung von Wegeplatten bieten gute Versteckmöglichkeiten und Brutplätze bspw. für Bachstelze.</p> <p>Im Ergebnis wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse dokumentiert.</p>  |
| 4                | Brücke                                | <p>Eine kleine Brücke auf Stahlträgern führt über das Abwasser-Sammelbecken. Die Brücke ist in Betonfertigteilen ausgeführt,</p>  |

|   |          |  |
|---|----------|--|
|   |          | Im Ergebnis wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse dokumentiert.  |
| 5 | Wohnhaus | <p>Das Wohngebäude ist vollständig unterkellert. Der Keller war zum Zeitpunkt der Kontrolle besenrein und gut kontrollierbar. Es bestehen nur an den Ansatzstellen der Decke zur Wand Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse. Die Räume in Erdgeschoss und Obergeschoss des Hauses sind abgehängt. Das Gebäude wurde bis zum Vorjahr genutzt und weist eine übliche Ausgestaltung auf. Der Dachraum weist keine Dämmung auf. Die Ziegeleindeckung liegt frei und ist nicht frostsicher.</p> <p>Im Ergebnis wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse dokumentiert.</p>  |
| 6 | Garage   | <p>Die Garage ist aus einer einsteinigen Wand aufgebaut. Das Dach ist aus Metallprofilplatten gebildet. Es bestehen drei Lüftungsbereiche, die mit Lochziegeln ausgemauert sind. Im Innenraum konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel dokumentiert werden. An der nördlichen Außenwand ist unterhalb des Daches eine abgesetzte Nische ausgebildet. Hier wurde ein Nest des Hausrotschwanzes gefunden. Bei der Kartierung 2024 wurde der Hausrotschwanz außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.</p> <p>Im Ergebnis wurden keine Hinweise auf die Nutzung der Garage durch Fledermäuse dokumentiert. Der Verlust des festgestellten Brutplatzes des Hausrotschwanzes ist durch die Installation von Ersatzkästen im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.</p> |
| 7 | Schuppen | Die Dachhaut des Schuppens ist aus aufgelegten Wellasbestbetonplatten gebildet. Eine Dämmung besteht nicht. Das Gebäude  |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p>war zum Zeitpunkt der Kontrolle leer und gut einsehbar. Die Südwand des Gebäudes ist vollständig mit Efeu (<i>Hedera helix</i>) bewachsen.</p> <p>Im Ergebnis wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse dokumentiert.</p> |
|--|--|--|

**Tab. 6: Bilddokumentation der Gebäudekontrolle**

**Gebäude 1 – alte Videothek**



Außenansicht



Innenraum



Innenraum



Eingangsbereich

**Gebäude 2 - Schuppen**



Außenansicht



Innenansicht

**Bauwerk 3 - Platten**



Gesamtansicht

**Bauwerk 4 - Brücke**



Gesamtansicht

**Gebäude 5 - Wohnhaus**



Ansicht Straßenseite



Ansicht Keller



Wandanschluss der Decke



Ansicht Innenraum



Decke im Innenraum



Dachhaut (innen)

### Gebäude 6 - Garage



Außenansicht



Innenraum



Lüftungsöffnungen



Nest Hausrotschwanz

### Gebäude 7 - Schuppen



Außenansicht



Innenraum



Dachkonstruktion



Außenwand (Süd) mit Efeu

Zusammenfassend ist für die Gebäudekontrolle festzustellen, dass keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse gewonnen wurden. Für Gebäude 1 – ehemalige Videothek wurde durch Ein-/ Ausflugkontrolle eine Nutzung der Dachverschalung als Quartier für eine Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) nachgewiesen. Für Gebäude 6 – Garage wurde in einer außenliegenden Nische ein Nest des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) nachgewiesen.

Für den rückbaubedingten Verlust der Habitats ist ein Ersatz im Verhältnis 1:3 für das Fledermausquartier und 1:2 für den Brutstandort des Hausrotschwanzes ortsnah zu erbringen.

#### **4.7 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten**

Es liegen keine Informationen zum Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Das Auftreten von Steinmarder, Igel und Maulwurf als besonders geschützte Arten erscheint im Baubereich immer möglich.

Für Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans sind keine artenschutzrechtlich begründeten Planungshemmnisse vorhanden, die eine Unüberwindbarkeit der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz bedeuten würden.

### **5 Artenschutzrechtliche Betrachtung**

#### **5.1 Beeinträchtigungsanalyse**

Mit der Umsetzung der Planinhalte sind verschiedene Beeinträchtigungsgrößen verbunden, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen könnten. Als Beeinträchtigungsgrößen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für die planungsrelevanten Arten führen könnten, wurden ermittelt:

##### **1. baubedingte Beeinträchtigungen**

- a. Verlust von Einzelindividuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten während Rodungs-, Beräumungs- und Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- b. visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize sowie Erschütterungen, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während Rodungs-, Beräumungs- und Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- c. direkte Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) während Rodungs-, Beräumungs- und Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

##### **2. anlagebedingte Beeinträchtigung**

- a. Verlust von Individuen der Europäischen Vogelarten durch Einsatz großer Fensterfronten am Baukörper ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- b. Errichtung von Bauten und damit Unterbrechung von Verbindungsschneisen und Bewegungskorridoren zwischen Teilhabitaten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

### **3. betriebsbedingte Beeinträchtigung**

- a. Verlust von Einzelindividuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten auf Verkehrsflächen des B-Plangebietes ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- b. visuelle Störungen, wie Licht- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der regulären Nutzung des Gebäudebestands, einschl. Nebenanlagen, entsprechend den zulässigen Nutzungen gem. B-Plan ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Die festzustellenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen überschreiten die Vorbelastung unwesentlich und sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht dazu geeignet eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG herbeizuführen. Eine weiterreichende Betrachtung entfällt.

## **5.2 Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung**

Ein wesentlicher Teil der oben aufgeführten, potenziell austretenden Beeinträchtigungen ist bereits durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, einschließlich Risikomanagement, soweit zu reduzieren, dass die Erheblichkeitsschwelle für die Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht überschritten wird. Die hier aufgeführten Maßnahmen zielen auf die grundsätzliche Schonung von Arten und ihren Lebensräumen gemäß § 39 BNatSchG und die Einhaltung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 (1) BNatSchG ab. Für einzelne Arten oder Artengruppen werden zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG unter Umständen weitere Maßnahmen erforderlich, die im jeweiligen Kapitel zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit aufgeführt werden.

Nachfolgend werden grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen aufgeführt, die im Rahmen der Umsetzung der zulässigen Handlungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind.

### **Bauzeitenbeschränkung – VM01**

Alle Fäll- und Rodungsarbeiten an Gehölzen, Abbrucharbeiten an Gebäuden und Flächenberäumungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar umzusetzen.

Eine Anpassung des Zeitraums der Fäll- und Beräumungsarbeiten über den genannten Zeitraum hinaus ist dann zulässig, wenn durch fachliche Kontrolle eine Nicht-Nutzung der betroffenen Flächen durch Europäische Vogelarten oder Fledermäuse nachgewiesen wurde. Eine Kontrolle auf Nutzung kann mit einem Vorlauf von maximal sieben Tagen erfolgen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu protokollieren und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Bauarbeiten im Zeitraum 1. März bis 30. September eines Jahres sind dann zulässig, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutsaison der Europäischen Vogelarten begonnen und ohne Unterbre-

chung fortgeführt werden oder durch fachliche Untersuchung nachgewiesen wurde, dass eine Beeinträchtigung von Brutpaaren der Europäischen Vogelarten sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten liegt dann vor, wenn die Arbeiten auf einer Fläche mehr als sieben Tage ruhen. Für Bauflächen, die länger als sieben Tage nicht in der Bearbeitung sind, ist durch geeignete Vergrümmungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Flächen nicht von Brutvögeln besiedelt werden, soweit eine Besiedlung fachlich begründet zu erwarten ist.

### **Umgang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten Fledermäuse und Brutvögel – VM02**

Vor Rodung von Gehölzen und Abbruch von Gebäuden ist durch geschultes und eingewiesenes Personal eine Bestandserfassung des Fledermausbestandes durchzuführen. Die Bestandserfassung umfasst eine Kontrolle der Maßnahmebereiche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Individuen der Fledermausarten durch Kontrolle von Habitatstrukturen. Die Ergebnisse der Bestandserfassung sind der unteren Naturschutzbehörde als zuständige Behörde für den Vollzug des besonderen Artenschutzes vorzulegen.

Ist eine unvermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Individuen durch Nachweis zu befürchten, sind bereits begonnene Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde zu suchen. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Bergung und Umsetzung von Individuen. Das vor Ort tätige Fachpersonal hat die Vorgaben des besonderen Artenschutzes, hier insbesondere das Verbot der Entnahme von Tieren, zu beachten. Es ist ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des besonderen Artenschutzes bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Werden durch die oben genannten Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, ist ein Ersatz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Installation von künstlichen Quartieren im räumlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringen. Die Festlegung des konkreten Quartierersatzes erfolgt nach Vorlage der Ergebnisse einer Bestandserfassung zu den konkret betroffenen Arten und Individuenzahlen durch die untere Naturschutzbehörde. Die Umsetzung der Festlegungen zum Quartierersatz ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Gleiches gilt für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten in Gehölzen.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Vermeidung von unter den Punkten 1a und 1c aufgeführten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten führen könnten. Für Amphibien sind weitere Maßnahmen erforderlich.

### **Kollision von Vögeln an Fensterfronten – VM03**

Fensterfronten stellen regelmäßig für Vögel nicht erkennbare Anflughindernisse dar. Aufgrund der Regelmäßigkeit des Anflugs wird die Kollision an Glasfronten und -scheiben als wissentliche Inkaufnahme von Individuenverlusten interpretiert und erfüllt damit den Tatbestand der Tötung im Sinne des §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Die Ermittlung und Bewertung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Glas und damit die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt unter Verwendung des Bewertungsverfahrens der LAG VSW (2021) „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“.

Als Vermeidungsmaßnahmen wird das Anbringen von geprägten Streifen- oder Punktmustern, die von Vögeln sehr gut wahrgenommen werden, an Glasfronten und -scheiben ab einer zusammenhängenden Fläche von 0,9 m x 1,5 m empfohlen. Die Installation kann durch Aufkleben (Folien) oder in das Glas einarbeiten (Ätzen, Fräsen) erfolgen. Die Maßnahme ist nicht umzusetzen, wenn spezielle technische und versicherungs-/ arbeitsschutzrechtliche Vorgaben für die Sicherstellung der Sichtfreiheit/ des Lichteinlasses an Feuerwehrgebäuden entgegenstehen.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Vermeidung von unter Punkt 2a aufgeführten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG führen könnten.

#### **Außenbeleuchtung – VM04**

Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen werden Maßnahmen zum Lichtmanagement vorgesehen. Diese beziehen sich auf die Straßen- und Außenbeleuchtung im öffentlichen Raum.

Eine direkte Lichtabstrahlung senkrecht in den Himmel oder waagrecht in das Umfeld ist zu vermeiden, um eine spezifische Anlockung von ziehenden Vögeln und Insekten zu minimieren. Es ist für die Außenbeleuchtung von Fahr- und Fußwegen sowie Parkflächen zu prüfen, ob eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Annäherungsschaltung einzusetzen ist. Die Lampen der Außenbeleuchtung sollten einen möglichst tiefen Lichtpunkt und einen möglichst steilen, nach unten gerichteten Abstrahlwinkel von 235-305° aufweisen. Mit Verringerung der Lichtpunkthöhe kann der Abstrahlwinkel flacher gewählt werden (220-245° bzw. 295-320°). Als Leuchtmittel sind LED-Leuchten der Farbe Amber einzusetzen.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Vermeidung von unter Punkt 3b aufgeführten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG führen könnten.

### **5.3 Fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit**

#### **5.3.1 Datengrundlage und Prüfumfang**

Die Datengrundlage der Artenschutzprüfung bilden die in den Kapiteln vorgestellten Untersuchungen, die der Erfassung planungsrelevanten Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien dienen. In der vorliegenden artenschutzfachlichen Betrachtung werden die Inhalte nicht nochmals wiedergegeben. Es werden lediglich die Ergebnisse aufgeführt, die für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind.

Gemäß den Ausführungen im „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2010) bezieht sich der Artenschutzfachbeitrag auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten. Im ersten Schritt wird anhand der Bestandsdaten

zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkungsbereich der Planinhalte des B-Planes geprüft, welche Arten in die fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit einzubeziehen sind. Dies erfolgte in der vorliegenden Betrachtung in tabellarischer Form.

Tab. 7: Abschichtung der planungsrelevanten Arten und Artengruppen

| Artengruppe          | Art   | Artenschutzprüfung   |
|----------------------|---|--|
| <b>Gefäßpflanzen</b> |   |  |
|                      | Sand-Silberscharte, Froschkraut, Sumpfglanzkrout, Kriechender Sellerie, Frauenschuh, Sumpfungelwurz                                   | Keine Vorkommen im Wirkraum der Planung bekannt. Nächstes Vorkommen einer Anhang IV Art in Güstrow <i>Apium repens</i> (Kriechender Sellerie) und Malchin/ Wendischhagen <i>Liparis loeseli</i> (Sumpf-Glanzkrout).  |
| <b>Falter</b>        |   |  |
|                      | Nachtkerzenschwärmer  | Bei fachlicher Prüfung keine Nahrungspflanzen an Gräben ( <i>Epilobium</i> , <i>Lythrum</i> ) im Bereich der Planung festgestellt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.   |
|                      | Großer Blauschillernder Feuerfalter, Feuerfalter  | Keine geeigneten Habitate im Bereich des Vorhabens vorhanden. Ausgedehnte Fluren nichtsaure Ampfer ( <i>Rumex hydrolapatum</i> , <i>Rumex aquaticus</i> , <i>Rumex obtusifolius</i> , <i>Rumex crispus</i> ) sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. |
| <b>Weichtiere</b>    |   |  |
|                      | Gemeine Flussschnecke, Zierliche Teller-schnecke  | Keine Vorkommen im Bereich der Planung. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.  |
| <b>Libellen</b>      |   |  |
|                      | Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle | Keine geeigneten Habitate im Bereich der Planung. Ein Auftreten schwärmender Imagines ist potenziell möglich. Art und Dimension der Planinhalte weisen keine Merkmale auf, die glaubhaft eine erhebliche Beeinträchtigung von Libellen erwarten lassen.                      |
| <b>Käfer</b>         |   |  |
|                      | Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindi-  | Im Bereich des Geltungsbereiches sind potenzielle Habitate des Eremiten vorhanden. Bei einer   |

| Artengruppe        | Art   | Artenschutzprüfung  |
|--------------------|---|---|
|                    | ger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit  | Prüfung des Baumbestandes auf Habitatnutzung der Baumhöhlen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung gewonnen. Für alle weiterhin zu betrachtenden Käferarten sind die Habitateigenschaften aufgrund der wassergebundenen Lebensweise nicht erfüllt (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) oder der Geltungsbereich liegt außerhalb der Verbreitung der Art (Eichenbock). Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. |
| <b>Kriechtiere</b> |   |   |
|                    | Schlingnatter,  | Vorkommen der Schlingnatter sind in der Rostocker Heide bekannt; im Planungsraum ist ein Vorkommen auszuschließen.  |
|                    | Sumpfschildkröte  | Nächstes Vorkommen liegt in mehr als 50 km Entfernung zur Planung. Keine Vorkommen im Bereich der Planung.  |
|                    | Zauneidechse  | Im direkten Umfeld der Planung kein Vorkommen der Art bekannt. Bei fachlicher Untersuchung im Geltungsbereich des B-Plans wurde das Ergebnis bestätigt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.   |
| <b>Amphibien</b>   |   |   |
|                    | Rotbauchunke, Laubfrosch, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch | Bei fachlicher Kartierung wurde keine der Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.  |
|                    | Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch  | Nächste Vorkommen auf dem Darß liegen mehr als 35 km entfernt zur Planung.  |
| <b>Fische</b>      |   |   |
|                    | Baltischer Stör   | Lebensraum Ostsee und Oder, keine Vorkommen im Wirkraum des Geltungsbereichs.   |
| <b>Säugetiere</b>  |   |   |
|                    | Schweinswal, Haselmaus  | Beeinträchtigung des Schweinswals ist aufgrund seiner wassergebundenen Lebensweise grundsätzlich auszuschließen.<br>Die Verbreitung der Haselmaus ist in MV auf die Regionen Rügen und Schaalsee begrenzt. Ein Auftreten im Planungsraum ist auszuschließen.  |

| Artengruppe        | Art                                      | Artenschutzprüfung  |
|--------------------|--|---|
|                    | Wolf                                     | Auftreten der Art ist in MV überall möglich, wesentliche Lebensräume werden nicht berührt oder verändert. Störung während der Bauarbeiten ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht gegeben.   |
|                    | Biber, Fischotter                        | Recknitz mit Recknitztal ist Lebensraum beider Arten. Es besteht von den Vorkommen ausgehend kein regelmäßiger Lebensraumbezug zum Geltungsbereich des B-Plans. Eine Nutzung des „Klostergrabens“ durch wandernde Fischotter ist prinzipiell denkbar, hat auf den Geltungsbereich jedoch keine Auswirkung.  |
|                    | Fledermäuse, vorwiegend baumbewohnend    | Keine Beeinträchtigung von Bäumen mit Habitatpotenzial durch die Maßnahme.  |
|                    | Fledermäuse, vorwiegend gebäudebewohnend | Im Geltungsbereich des B-Plans sind Gebäude mit potenziellen und realen Quartierstrukturen für Fledermäuse vorhanden. <b>Es ist eine fachliche Prüfung erforderlich.</b>  |
| <b>Vögel</b>       |  |   |
| Brutvögel          | diverse Arten                            | Es erfolgte eine fachliche Untersuchung nach den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2018).<br><br>Im Ergebnis der Untersuchungen ist für verschiedene Arten eine Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planinhalte nicht grundsätzlich auszuschließen. <b>Es ist eine fachliche Prüfung erforderlich.</b> |
| Zug- und Rastvögel | diverse Arten                            | Das Untersuchungsgebiet weist für den Vogelzug aufgrund der Randlage zum Recknitztal eine erhöhte Bedeutung auf. Die Planinhalte weisen jedoch nach Art und Dimension keine Merkmale auf, die glaubhaft eine erhebliche Beeinträchtigung einer Zugpopulation erwarten lassen.   |

| Artengruppe | Art | Artenschutzprüfung   |
|-------------|-----|--|
|             |     | Für rastende Groß-, Greif-, Wat- und Wasservögel weist das Gebiet keinerlei Bedeutung auf. Eine gelegentliche Rast von Singvögeln ist möglich; Art und Dimension der Planinhalte weisen keine Merkmale auf, die glaubhaft eine erhebliche Beeinträchtigung einer Rastpopulation erwarten lassen. |

Nach Abschluss der Abschichtung ist festzustellen, dass für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse eine erhebliche Beeinträchtigung, die zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten.

## 5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 5.4.1 Fledermäuse

Die Methodik der Erfassung ist im Kap. 3.2 beschrieben. Im Ergebnis der Untersuchungen wurde an der ehemaligen Videothek (Gebäude 1) ein Einzelvorkommen der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) nachgewiesen. Dieses Quartier ist im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte von einem Vollverlust betroffen.

Zum Ersatz des Verlustes eines Quartiers der Mückenfledermaus ist die Installation von künstlichen Quartierstrukturen im Verhältnis 1:3 vorzusehen. Es sind in der Praxis erprobte und bewährte Modelle von Quartierkästen aus langlebigen Materialien, wie Holzbeton, zu verwenden. Die Installation ist im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben umzusetzen. Als räumlicher Bezug der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird die Ortslage Ribnitz angesehen. Die Installation erfolgt in mindestens 3 m Höhe bis maximal 6 m Höhe mit einer bevorzugten Ausrichtung nach SW – SE – E. Eine reine Ausrichtung nach S ist zu vermeiden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Vermeidung von unter den Punkten 1b in Kapitel 5.1 aufgeführten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Fledermäuse führen könnten.

Neben der vorgehend aufgeführten und den in Kapitel 5.2 formulierten Maßnahmen VM01 und VM02 sind keine weiterreichenden Arten- bzw. Artengruppen-spezifischen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erforderlich.

### 5.4.2 Brutvögel

Die Methodik der Brutvogelerfassung ist in Kapitel 3.1 dargestellt. Im Ergebnis der Untersuchung wurden im Geltungsbereich die Arten Amsel, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke,

Zaunkönig mit jeweils einem Brutvorkommen festgestellt. Details zu den Ergebnissen der Kartierung sind in Kapitel 4.1 dargelegt. Alle aufgeführten Arten weisen keine Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte über mehrere Jahre hinweg auf. Der Schutz der Brutstätte erlischt mit dem Ende der jeweiligen Brutperiode.

Für diese Arten sind keine weiterreichenden Arten- bzw. Artengruppen-spezifischen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erforderlich, die über die in Kapitel 5.2 formulierten Maßnahmen VM01 und VM02 hinausgehen.

Während der Gebäudeuntersuchung wurde an der Außenseite der Garage (Gebäude 5) ein Nest des Hausrotschwanzes gefunden. Bei den Kartierungen 2024 war kein Brutpaar innerhalb des Geltungsbereichs anwesend.

Mit der Umsetzung der Planinhalte ist ein Vollverlust des Brutplatzes zu erwarten. Zum Ersatz des Verlustes eines Brutplatzes des Hausrotschwanzes ist die Installation von künstlichen Niststrukturen im Verhältnis 1:2 vorzusehen. Es sind in der Praxis erprobte und bewährte Modelle von Nistkästen aus langlebigen Materialien, wie Holzbeton, zu verwenden. Die Installation ist im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben umzusetzen. Als räumlicher Bezug der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird die Ortslage Ribnitz angesehen. Die Installation erfolgt in mindestens 3 m Höhe bis maximal 6 m Höhe mit einer bevorzugten Ausrichtung nach SW – SE – E. Eine Installation nach S ist zu vermeiden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Vermeidung von unter den Punkten 1b in Kapitel 5.1 aufgeführten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Brutvögel führen könnten.

Für den rückbaubedingten Verlust des Habitates ist ein Ersatz im Verhältnis 1:2 für den Brutstandort des Hausrotschwanzes ortsnah zu erbringen.

---

## 6 Literatur und Quellen

BAKER, J.; BEEBEE, T.; BUCKLEY, J.; GENT, A. & D. ORCHARD (2011): Amphibian Habitat Management Handbook. Amphibian and Reptile Conservation, Bournemouth.

BAST, H.-D., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. & H. M. WINKLER (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991. – Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, CH.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und biologische Vielfalt 20: 318-372.

ELLMAUER, T. [Hrsg.] (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000–Schutzgüter. Band 2: Arten des Anhangs II der Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie. i.A. der neun österreichischen Bundesländer des Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH. 905 S.

EU-KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021/C 496/01), Mitteilungen der Kommission, Stand 08.12.2021, 109 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GÜNTHER, R. (Hrsg., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer Verlag, Jena – Stuttgart.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85-134.

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes M-V. - Schwerin, 1-32.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN – LAG VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN – LUNG (2013): Kartieranleitung für Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 2, 2013.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN – LUNG (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 19. November 2016.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN – LUNG (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018, Bearbeitungsstand 1. Oktober 2019.

LIMPENS, H. (1993): Fledermäuse in der Landschaft. - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. - *Nyctalus* (N.F.) 4, 561-575.

MEINIG, H., BOYE, P. DÄHNE, M. & R. HUTTERER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.-. Hrsg.: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 2: Säugetiere.- Bonn - Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN – OAMV (Hrsg., 2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Bearbeitet von W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN. Steffen Verlag, Friedland.

PAN& ILÖK - PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. - Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) – FKZ 805 82 013.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RUNGE, H.; REICH, M.; SIMON, M. & H. LOUIS (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen. zum Endbericht. Umweltforschungsplan 2007, Fkz 3507 82 080. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Bearb.; Planungsgruppe Umwelt, Inst. für Umweltplanung der Univ. Hannover, Büro Simon & Widdig & Prof. H.W. Louis. Hannover / Marburg (Juni 2010).

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 57, 2020.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.

SÜDBECK, P, H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER K & C SUDFELDT [HRSG.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas von Mecklenburg-Vorpommern. Herausgegeben von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Mecklenburg-Vorpommern.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Internetquellen:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/44.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/44.html) [zuletzt aufgerufen am 30.06.2024.].